

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen lassen sich - geordnet nach Themenbereichen - nachfolgenden Einwendungsbegründungen und Forderungen zuordnen. Jede Einwendungsbegründung ist mit einer Nummerierung (Einwendungsindex) versehen.

2. Baurecht und Landesplanung

2.1 Bauplanungsrecht / Raumordnungsrecht

- 2.1.1 Es ist nicht ersichtlich, dass die Anlage bauplanungsrechtlich zulässig ist. Einen Bebauungsplan gibt es nicht. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier nicht um einen Innenbereich, sondern um einen Außenbereich handelt, denn ein einzelnes Industrieunternehmen schafft noch keinen Ortsteil. Die Bauwerke in der näheren Umgebung des Anlagenstandortes sind nicht vorrangig für den Aufenthalt von Menschen bestimmt. Des Weiteren besitzt die vorhandene Bebauung nicht das erforderliche Gewicht und ist nicht Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Der Standort des Heizkraftwerkes befindet sich auch nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs mit Ettringen. Hiergegen sprechen z. B. die großen dazwischen liegenden Freiflächen. Das Gebiet ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit als Industriegebiet zu qualifizieren. Eine Außenbereichszulässigkeit ist nicht erkennbar, da öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Zudem ist der Status der Deponie derzeit völlig unklar.
- 2.1.2 Es ist zu rügen, dass für das Vorhaben bisher kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Raumordnungsverfahren durchzuführen. Raumbedeutsam ist eine Maßnahme, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Beides ist hier der Fall: Die Anlage weist enorme Dimensionen auf, vgl. nur die Gebäudehöhen, die erheblich über das bisherige Maß hinausgehen sowie die Flächeninanspruchnahme. Auch die große Menge der zu verbrennenden Abfälle und die breite Streuung der zu erwartenden Schadstoffbelastung spricht für die überörtliche Bedeutung. Die geplante Anlage führt zu einer massiven Beeinflussung des gesamten Gebietes. Die Gebäude werden weithin sichtbar als Verbrennungsanlage erkennbar sein. Der Bau von Abfallverbrennungsanlagen beeinflusst den Wert der Nachbargrundstücke negativ. Zudem wird der Freizeit- und Erholungswert einer ganzen Region nachteilig verändert. Daher wird die Anlage erheblichen Einfluss auf die Bevölkerungs-, Tourismus- und Investitionsentwicklung haben. Dies wird die gemeindliche Entwicklung insgesamt beeinflussen. Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen - insbesondere für den Bioanbau - wird möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Der Umsatz hiervon betroffener Landwirte und Firmen wird erheblich zurückgehen, die Unmöglichkeit des Direktvertriebes und Existenzgefährdungen sind zu befürchten. Hinzu kommt der Transportverkehr. Die Anlage wird demnach die Entwicklung und die Funktion des gesamten Gebietes über Jahrzehnte hinweg stark beeinflussen. Überdies bestehen Konflikte zwischen dem geplanten Vorhaben und den Regionalplänen der Region Donau – Iller sowie der Region Augsburg und dem Landschaftsplan der Gemeinde Ettringen.
- 2.1.3 Nach § 1 S.1 und S. 3 Nr. 1 ROV soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn das geplante Vorhaben raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist und es sich um die Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 BauBG handelt, die der Genehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 BImSchG bedarf und die Anlage in den Nr. 1-10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wegen des fehlenden Raumordnungsverfahrens ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

- 2.1.4 Das Vorhaben ist im Übrigen auch bauplanungsrechtlich unzulässig, da es den Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Ettringen widerspricht (Bebauung innerhalb der Wertachau) und damit gemäß § 35 Abs.3 Nr. 2 BauBG öffentlichen Belangen entgegensteht.
- 2.1.5 Das Vorhaben wäre auch nicht im Innenbereich genehmigungsfähig, da sich die Anlage wegen ihrer Größe, **Bauwerkshöhe** und der Schornsteinhöhe nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Vor allem ist das Vorhaben nicht in der Nähe von Wohngebieten genehmigungsfähig.
- 2.1.6 **Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauBG unzulässig, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, durch die Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihrer Erholungsfunktion sowie durch die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes. (siehe Kap. 12)**

2.2 Erschließung der Anlage

- 2.2.1 Es fehlt eine ausreichende Erschließung (Straßenausbau) der neuen Anlage von Norden und Osten.

2.3 Bauordnungsrecht

- 2.3.1 Der Antrag verstößt auch gegen das Bauordnungsrecht. Beispielsweise ist dem Brandschutz bisher längst nicht genüge getan, was die Sicherheits- und Gesundheitsinteressen massiv berührt. **Es kann nicht klar nachvollzogen werden, ob die notwendigen Abstände eingehalten werden.**
- 2.3.2 Es fehlen Unterlagen zu Bauartzulassungen, Baumusterprüfungen und statischen Berechnungen.
- 2.3.3 **Die bereits bestehenden und die mit dem Vorhaben geplanten Gebäude und Gebäudeteile überschreiten die in der Baunutzungsverordnung festgelegten Obergrenzen für die bauliche Nutzung von Grundstücken.**

2.4 Standort

- 2.4.1 Es wird erheblich angezweifelt, ob der Baugrund für das geplante Vorhaben grundsätzlich geeignet ist. Beispielsweise wird nicht ausreichend dargestellt, inwieweit Absenkungen des Baugrundes durch den geologischen Einfluss der nahegelegenen Wertach erfolgen können. Der Baugrund ist problematisch anzusehen. Die Standsicherheit ist u. U. gefährdet. Es kann zu Rissbildungen im Abfallbunker sowie in den Lagern für wassergefährdende Stoffe kommen. Austretende Schadstoffe können ins Grundwasser gelangen. **Es wird ein Baugrundgutachten und Sicherheitsnachweis gefordert.**
- 2.4.2 Der geplante Standort ist (u. a. wegen der vorhandenen Deponie) ungeeignet.

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

2.5 Landesplanung

- 2.5.1 Das Vorhaben verstößt gegen die Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Iller
Hinsichtlich der einzelnen Argumente wird auf die Nr. 9 a) aa) Seite 41 bis 47 des Einwendungsschreibens der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 18.03.2009 verwiesen, die unter Vollmacht des Bund Naturschutz in Bayern e. V. handelt.
- 2.5.2 Das Vorhaben verstößt gegen die Vorgaben des Regionalplans der Region Augsburg.
Hinsichtlich der einzelnen Argumente wird auf die Nr. 9 a) bb) Seite 47 bis 48 des o. g. Einwendungsschreibens der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 18.03.2009 verwiesen.
- 2.5.3 Das Vorhaben verstößt gegen die Vorgaben des Landschaftsplans der Gemeinde Ettringen
Hinsichtlich der einzelnen Argumente wird auf die Nr. 9 a) cc) Seite 48 bis 50 des o. g. Einwendungsschreibens der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 18.03.2009 verwiesen.